

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER WERBEAGENTUR SIMONE GENTNER

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Werbe- und Grafik-Design-Leistungen zwischen der Werbeagentur Gentner und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.
- 1.2 Auch gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn die Werbeagentur Gentner in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen die Werbeagentur Gentner ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen der Werbeagentur Gentner und dem Auftraggeber zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.5 Nebenabreden und Vertragsänderungen haben nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

2. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 2.1 Jeder der Werbeagentur Gentner erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 2.2 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen der Werbeagentur Gentner insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §97ff. UrhG zu. Sämtliche durch die Auftragsausführung entstehenden Urheberrechte und/oder sonstige gewerbliche Schutzrechte verbleiben bei der Werbeagentur Simone Gentner. Die Übertragung dieser Verwertungs- bzw. Nutzungsrechte bedarf einer schriftlichen Vereinbarung und erfolgt immer erst nach vollständiger Bezahlung des Auftrags.
- 2.3 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Werbeagentur Gentner weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Werbeagentur Gentner, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) übliche Vergütung als vereinbart.
- 2.4 Die Werbeagentur Gentner überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen nicht ausschließlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der Werbeagentur Gentner.
- 2.5 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.
- 2.6 Die Werbeagentur Gentner hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Werbeagentur Gentner zum Schadensersatz. Ohne Nachweis kann die Werbeagentur Gentner 100% der vereinbarten beziehungsweise nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) üblichen Vergütung neben dieser als Schadensersatz verlangen.
- 2.7 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

3. Eigentumsvorbehalt etc.

- 3.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 3.2 Die Originale sind daher, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten zwingend benötigt, unbeschädigt an die Werbeagentur Gentner zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 3.3 Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers. Mit der Übergabe der vom Auftraggeber bestellten Ware an den Frachtführer (Post, Bundesbahn, Spediteur oder Kundendienst) geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
- 3.4 Lieferung und Leistung bleiben bis zur vollen Bezahlung des vereinbarten Preises Eigentum der Werbeagentur Gentner.

4. Vergütung

- 4.1 Die Vergütung für die Entwürfe, Reinzeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages der Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Vergütung sind Nettobeträge, die zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 4.2 Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist die Werbeagentur Gentner berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.

5. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 5.1 Sonderleistungen wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung etc. werden nach Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) gesondert berechnet.
- 5.2 Die Werbeagentur Gentner ist berechtigt, die zur Auftragsbefreiung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Werbeagentur Gentner entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 5.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Werbeagentur Gentner abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, der Werbeagentur Gentner im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- 5.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 5.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

6. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme

- 6.1 Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes/des Produktes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar.

- 6.2 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

- 6.3 Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der Werbeagentur Gentner hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.
- 6.4 Grundsätzlich ist die Werbeagentur Gentner berechtigt, produktionsbedingte Über- oder Unterlieferungen bis zu 10% vorzunehmen.
- 6.5 Bei Zahlungsverzug kann die Werbeagentur Gentner Verzugszinsen gemäß §288 BGB verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

7. Digitale Daten

- 7.1 Die Werbeagentur Gentner ist nicht verpflichtet, Dateien und Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 7.2 Hat die Werbeagentur Gentner dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Werbeagentur Gentner geändert werden.

8. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 8.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind der Werbeagentur Gentner Korrekturmuster vorzulegen.
- 8.2 Die Produktionsüberwachung durch die Werbeagentur Gentner erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Werbeagentur Gentner berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Die Werbeagentur Gentner haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überläßt der Auftraggeber der Werbeagentur Gentner 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Die Werbeagentur Gentner ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

9. Rechte bei Mängeln

- Der Auftraggeber hat die Leistung sofort nach Eingang zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich auf der Abnahmebestätigung zu vermerken, andernfalls gilt die Auftragsausführung als regellos abgenommen. Für die in der Abnahmebestätigung aufgeführten berechtigten Reklamationen steht die Werbeagentur Gentner im Rahmen ihrer Haftung nur für Nachbesserung ein. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung steht dem Auftraggeber unter den Voraussetzungen des §634 BGB ein Minderungs- oder Wandlungsrecht zu. Ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung gem. §635 BGB besteht jedoch nicht. Soweit die Werbeagentur Simone Gentner von ihrem Recht auf Leistungsfreiung nicht Gebrauch macht, erfolgt die weitere Auftragsausführung ohne jegliche Gewähr. Jeder etwa dadurch entstandene Schaden geht zu Lasten des Auftraggebers. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf die Zahlungsansprüche der Werbeagentur Gentner sind ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnung betrifft rechtskräftig festgestellte oder anerkannte Forderungen.

10. Haftung

- 10.1 Die Werbeagentur Gentner haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 10.2 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt die Werbeagentur Gentner gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung. Die Werbeagentur Gentner tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
- 10.3 Sofern die Werbeagentur Gentner selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt sie hiermit sämtliche ihr zustehende Rechte bei Mängeln, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme der Werbeagentur Gentner zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.
- 10.4 Der Auftraggeber stellt die Werbeagentur Gentner von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Werbeagentur Gentner stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 10.5 Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung.
- 10.6 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung der Werbeagentur Gentner.
- 10.7 Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet die Werbeagentur Gentner nicht.

11. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 11.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Werbeagentur Gentner behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 11.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann die Werbeagentur Gentner eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.
- 11.3 Der Auftraggeber versichert, daß er zur Verwendung aller der Werbeagentur Gentner übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Werbeagentur Gentner von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

12. Schlußbestimmung

- 12.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz der Werbeagentur Gentner, Ellwangen.
- 12.2 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
- 12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.4 Gerichtsstand ist der Sitz der Werbeagentur Gentner, Ellwangen, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist. Die Werbeagentur Gentner ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.